

RECHTSORDNUNG

gemäß §7.4. der Satzung des **RIVS**

- (1) Der Rechtsausschuß ist ein unabhängiger Ausschuß des Präsidiums des **RIVS**. Er setzt sich aus einem Vorsitzenden, sowie je einem Vertreter aus der Speedskating, Rollhockey, Rollkunstlauf sowie Breiten- und Inlinesport zusammen.
- (2) Er hat die Aufgabe, das Präsidium bei der Lösung von Rechtsfragen zu unterstützen, zu beraten, Rechtserläuterungen zu geben und Streitigkeiten innerhalb des **RIVS** zu lösen oder zu entscheiden.

§1

- (1) Die Zuständigkeit des Rechtsausschusses des **RIVS** erstreckt sich auf alle Streitfälle, die in einem Zusammenhang mit der Mitgliedschaft, der Zugehörigkeit zum **RIVS** oder der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des Verbandes stehen. Sie beinhaltet auch die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen, gegen die Grundsätze sportlichen Verhaltens und gegen die Interessen des **RIVS**.
- (2) Der Zuständigkeit des Rechtsausschusses sind alle Mitglieder, Vereine und Einzelpersonen, die dem **RIVS** angehören unterworfen.
- (3) Soweit unmittelbar das Interesse des **Deutschen Rollsport- und Inline- Verband e.V.** berührt wird, ist das Schiedsgericht des **DRIV** für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zuständig.

§2

- (1) Die Gerichtsbarkeit des **RIVS** wird durch den Rechtsausschuß ausgeübt. Es obliegt ihm als Organ des Verbandes, Streitfälle im **RIVS** zu schlichten und zu entscheiden, sowie Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.
- (2) Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind bei der Ausübung ihres Amtes unabhängig. Ihnen können bei der Vorbereitung und Entscheidung eines Streitfalles keine Weisungen erteilt werden.

- (3) Der Rechtsausschuß entscheidet Streitfälle oder Ordnungsmaßnahmen durch ein von ihm berufenes Schiedsgericht, bestehend aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder dürfen nicht dem Präsidium angehören.
Im Falle der tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung eines Mitgliedes tritt an dessen Stelle ein Ersatzmitglied.

§3

- (1) Ein einzelnes Mitglied des Schiedsgerichtes ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn der Verein dem es als Mitglied angehört, als Partei am Verfahren beteiligt ist oder ein Ausschließungsgrund gem. § 41 ZPO vorliegt.
- (2) Ein einzelnes Mitglied des Schiedsgerichtes kann von jeder Partei wegen eines Ausschließungsgrundes nach Abs. 1 oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Eine Ablehnung kann auch erfolgen, wenn ihm infolge Richterspruches die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter aberkannt wurde.
Eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit ist nicht mehr zulässig, wenn sich die ablehnende Partei, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.
- (3) Der Antrag auf Ablehnung ist schriftlich und unter Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes beim Schiedsgericht einzureichen. Soweit sich die Parteien über den Ablehnungsantrag nicht gütig einigen können oder das abgelehnte Mitglied des Schiedsgerichtes nicht von sich aus zurücktritt, entscheidet auf Antrag der Partei das Präsidium des **RIVS**. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist bis zur endgültigen Entscheidung auszusetzen.

§4

- (1) Das Schiedsgericht hat den Sach- und Streitstand zu ermitteln, die Streitigkeiten durch Vergleiche zu schlichten und sofern ein Vergleich nicht zustande kommt, durch Schiedsspruch zu entscheiden.
- (2) Als Unterlagen zur Rechtsfindung dienen dem Schiedsgericht die Satzungen und Ordnungen des **RIVS**; soweit sie nicht im Widerspruch zu allgemeinen Rechtsgrundsätzen stehen, und ergänzend die Vorschriften des allgemeinen Rechts. Sämtliche Bestimmungen sind in erster Linie nach sportlichen Gesichtspunkten auszulegen.

Rollsport- und Inline- Verband Sachsen e.V.

- (3) Das Schiedsgericht hat darauf zu achten, daß jeder Partei in jeder Lage des Verfahrens rechtliches Gehör gewährt wird. Den Parteien sind die gegnerischen Erklärungen und Anträge zu übermitteln. Zum Abschluß der mündlichen Verhandlung, insbesondere nach Durchführung einer Beweisaufnahme, ist dem Antragsteller und dem Antragsgegner Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben. Dies gilt auch im schriftlichen Verfahren. Bei Streitigkeiten über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen haben die Parteien sowie deren Verfahrensbevollmächtigte Akteneinsichtsrecht.
- (4) Die Parteien können sich in jeder Lage des Verfahrens durch eine volljährige Person, die Angehöriger des **RIVS** ist, ferner durch einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Kosten für die Vertretung oder Beratung einer Partei gehen ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens und der im Schiedsspruch zu treffenden Kostenentscheidung stets zu Lasten der vertretenen Partei.

§5

Als Maßnahmen sind zulässig

- a) Verweis,
- b) Verlust der Wählbarkeit für Ämter innerhalb des Verbandes,
- c) Sperren für die Teilnahme am Sportverkehr bis zur Dauer von 1 Jahr,
- d) die Versetzung in eine tiefere Sport- oder Spielklasse,
- e) Verbot, Veranstaltungen des **RIVS** durchzuführen,
- f) erzieherische Nebenstrafen wie z.B. Schaulaufverbot, Platzsperre, Spielen unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

§6

- (1) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht wird mit der Einreichung des Klageantrages eingeleitet.
- (2) Der Klageantrag ist in vierfacher Ausfertigung an das Schiedsgericht zu richten.
- (3) Die Klageschrift muß enthalten,
 - a) die Bezeichnung der Parteien unter Angabe des Wohnsitzes und der Anschrift
 - b) den Antrag, durch Schiedsspruch dem Antragsgegner eine bestimmte Leistung aufzuerlegen oder eine bestimmte Feststellung zu treffen,
 - c) eine ausreichende Darstellung des Sachverhaltes und des eigenen Standpunktes unter Angabe bzw. Beifügung aller zur Aufklärung und Beurteilung des Sachverhaltes geeigneten Unterlagen,
 - d) Namen und Anschriften etwaiger Zeugen sowie die Bezeichnung der Tatsachen, zu denen sie gehört werden sollen,
 - e) Namen und Anschriften etwaiger Bevollmächtigter, die für die Vertretung eine Vollmacht benötigen.

§7

- (1) Ist die Klageschrift unvollständig oder unklar, hat der Vorsitzende den Antragsteller auf die Mängel hinzuweisen und ihm unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Mängel aufzufordern.
- (2) Werden die bestehenden Mängel in der Klageerhebung nicht fristgerecht beseitigt oder unterliegt ein Klagebegehren nicht der Gerichtsbarkeit oder der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes oder wurde, ohne daß einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattgegeben worden ist, eine Frist versäumt, kann die Klage im schriftlichen Verfahren und durch einstimmigen Beschluß des Schiedsgerichtes als unzulässig zurückgewiesen werden.
- (3) Der Antragsteller ist durch einen Bescheid auf die Bedenken des Schiedsgerichtes hinzuweisen. Eine Entscheidung des Schiedsgerichtes kann erst nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen an den Antragsteller ergehen.

§8

- (1) Wird der Klageantrag nicht als unzulässig zurückgewiesen, übersendet der Vorsitzende des Schiedsgerichtes dem Antragsgegner eine Abschrift der Klageschrift.
- (2) Mit der Mitteilung der Klageschrift ist der Antragsgegner gleichzeitig aufzufordern, sich binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von mindestens 2 Wochen seit Zustellung schriftlich zu äußern. Der Antragsgegner ist außerdem auf die Folgen einer Säumnis hinzuweisen.
- (3) Der Vorsitzende soll das Verfahren soweit fördern, daß möglichst in einem Termin eine Schlichtung oder Streitentscheidung erfolgen kann. In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende bereits vor der Verhandlung einzelne Beweise erheben. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch Beschluß des Schiedsgerichtes zum Gegenstand des Verfahrens zu machen ist.

§9

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§10

Die verfahren vor dem Schiedsgericht sind innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis eines Verfahrensgrundes durch einen schriftlichen Antrag gem. § 6 Abs.2 an das Schiedsgericht oder die Geschäftsstelle des **RIVS** anhängig zu machen. Diese Frist läuft nicht, solange von den Beteiligten versucht wird, eine Einigung ohne Anrufung des Schiedsgerichtes zu erreichen. Nach Ablauf eines Jahres ist der Antrag unzulässig.

§11

Das Verfahren ist unter Beachtung der Bestimmung des § 4 durchzuführen.

Folgende weitere Verfahrensgrundsätze sollten beachtet werden.

- a) Die Verfahren sind grundsätzlich mündlich; auf übereinstimmenden Antrag der Beteiligten kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- b) Die Ladung der Beteiligten erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Sie sollte so rechtzeitig abgesandt werden, daß sie den Beteiligten zwei Wochen vor einer mündlichen Verhandlung zugehen.

Rollsport- und Inline- Verband Sachsen e.V.

- c) Bleiben Parteien in der mündlichen Verhandlung, ohne rechtzeitig hinreichend begründete, Entschuldigung aus, kann in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden. In einem solchen Fall ist das Urteil den Beteiligten nicht vor Ablauf einer Woche nach der mündlichen Verhandlung mit eingeschriebenem Brief zuzusenden, jedoch nicht, wenn die ausgebliebene Partei die Schuldlosigkeit ihres Ausbleibens glaubhaft macht und erneut eine mündliche Verhandlung beantragt.
Über die Glaubhaftigkeit schuldlosen Ausbleibens entscheidet in diesem Fall der Vorsitzende des Gerichts allein.
- d) Die mündliche Verhandlung ist für **RIVS** - Angehörige öffentlich.
In Fällen, in denen die geschützte Privatsphäre eines Beteiligten berührt wird, kann das Gericht die Öffentlichkeit für die ganze Verhandlung oder für Teile davon ausschließen. Vertreter von Presse und Rundfunk können durch Beschluß des Gerichts zugelassen werden.
- e) Für eine Partei ist nur ein Vertreter (§ 4, Abs.4) zugelassen; er bedarf einer schriftlichen Vollmacht.
- f) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt zu ihrem Beginn die Besetzung des Schiedsgerichtes bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er weist die Parteien und Zeugen auf ihre sportliche Pflicht, die Wahrheit zu sagen, hin. Anschließend hört er die Parteien und Zeugen. Besitzer und Parteien können Fragen stellen. Schriftliche Erklärungen von Parteien und Zeugen sind auch in der mündlichen Verhandlung als Beweismittel zugelassen. Sie sind zu verlesen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlußwort, und zwar zuerst der Antragsteller. Über die Verhandlung wird von einem Besitzer oder einer sonstigen vom Vorsitzenden dazu bestimmten Person ein Protokoll geführt.
- g) Die Beratung des Gerichtes ist geheim und nur den Mitgliedern des Gerichtes vorbehalten.
- h) Das Urteil ist im Anschluß an die Urteilsberatung vom Vorsitzenden zu verkünden und mündlich zu begründen. Die spätere schriftliche Begründung des Urteils wird dadurch nicht ersetzt.
- i) In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung kann die Veröffentlichung der Entscheidung im zuständigen Organ des **DRIV** auf Kosten des Unterlegenen vom Schiedsgericht angeordnet werden.

§12

Nicht rechtzeitig angefochtene Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind rechtskräftig und vollstreckbar. Entscheidungen des Schiedsgerichtes können für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. Auf Antrag kann die vorläufige Vollstreckbarkeit durch schriftlichen Beschluß des Vorsitzenden des Berufungsgerichtes oder nach mündlicher Verhandlung aufgehoben werden.

§13

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftigen Verfahrens ist nur beim Nachweis eines neuen wichtigen Grundes, insbesondere der Arglist zulässig. Sie erfolgt auf Antrag einer Partei oder eines am Verfahren beteiligt gewesenen Organs. Über den Antrag entscheidet das Gericht, das rechtskräftig entschieden hatte, durch Beschluß. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes zu stellen. 3 Jahre nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung ist er nicht mehr zulässig.

§14

Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes ist im Rahmen der Zuständigkeit des Gerichtes berechtigt, schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit diese zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheinen. Sie können ohne mündliche Verhandlung ergehen.

Gegen einstweilige Verfügungen des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes kann ohne aufschiebende Wirkung innerhalb von 2 Wochen nach Zugang die schriftliche Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Vorsitzende des Berufungsgerichtes des **DRIV**, falls der Beschwerde nicht abgeholfen wird.

Wird 2 Monate nach Erlaß einer einstweiligen Verfügung kein Antrag zur Hauptsache gestellt, so ist die einstweilige Verfügung durch Beschluß aufzuheben.

§15

In Angelegenheiten, in denen das Schiedsgericht Ordnungsmaßnahmen verhängt hat, steht das Gnadenrecht dem Präsidenten des **RIVS** zu. Er kann die Maßnahmen mildern oder erlassen. Vor seiner Entscheidung hat er das Gericht, das rechtskräftig entschieden hat, zu hören.

§16

Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses des **RIVS** oder des von ihm tätigen Schiedsgerichtes kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Erhalt der Entscheidung beim Präsidenten des **RIVS** Revision eingelegt werden. Der Präsident kann nach Prüfung des Revisionsantrages ein Nachprüfungsverfahren anordnen oder den Revisionsantrag als offensichtlich unbegründet verwerfen. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, kann gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes das Berufungsgericht des **DRIV** angerufen werden.

§17

Ist Ausgangs- und Endpunkt einer bestimmten Frist ein bestimmtes Ereignis, so zählt der Tag dieses Ereignisses mit. Fristwahrung gilt durch Vorlage des Poststempels oder einer Quittung als erwiesen. Fristversäumnisse haben die Zurückweisung der Anträge oder des Rechtsmittels wegen Verspätung zur Folge.

§18

Wird glaubhaft gemacht, daß die Versäumnis einer Frist auf höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Zufälle zurückzuführen war, wird auf Antrag durch schriftlichen Beschluß oder Entscheidung in der mündlichen Verhandlung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt. Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß innerhalb der jeweils bestimmten Frist nach Behebung des Hindernisses, auf dem Fristversäumnis beruhte, gestellt werden.

§19

Die Gebühren betragen:

im Verfahren vor dem Schiedsgericht	200,00 EURO
im Verfahren über einstweilige Verfügungen	100,00 EURO

§20

Werden Verfahren anhängig gemacht, so sind die Gebühren spätestens 2 Wochen nach Eingang der Anträge an den **RIVS** Schatzmeister zu zahlen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist werden die Anträge durch Beschluß als unzulässig zurückgewiesen.

Der **RIVS** und seine Organe sind von der Pflicht zur Gebührenzahlung befreit.

§21

Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen. Obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren ganz oder teilweise durch den Gegner zurückzuerstatten.

§22

Ist ein Verfahren von einem Organ des **RIVS** eingeleitet worden, so trägt im Fall einer Nichtverurteilung der **RIVS** die Kosten.

§23

Geladene Zeugen, Sachverständige und ein Vertreter der nicht unterlegenen Partei haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den Reisekostenbestimmungen des **RIVS**. Diese Kosten sind ebenfalls der unterlegenen Partei aufzuerlegen.

Soweit sich die Parteien auf Zeugen oder Sachverständige berufen, kann ihnen durch den Vorsitzenden des Gerichtes aufgegeben werden, die voraussichtlich entstehenden Kosten vorschußweise innerhalb angemessener Frist an die **RIVS** - Kasse zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, wird von der Ladung der betreffenden Zeugen und Sachverständigen abgesehen.

§24

Ein Vergleich ist erst zustandegekommen, wenn auch eine Einigung darüber erzielt ist, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

§25

Irrtümliche Entscheidungen des Schiedsgerichtes begründen keine Schadenersatzansprüche.

§26

Die Akten des Schiedsgerichtes sind nach rechtskräftiger Entscheidung bei der Geschäftsstelle des **RIVS** mindestens fünf Jahre aufzubewahren.